

Statuten

der

naturforschenden Gesellschaft

in

Görlitz.

Revidirt im Jahre 1862.

§ 1.

Die im Jahre 1811*) begründete naturforschende Gesellschaft zu Görlitz hat den Zweck, die Naturwissenschaften zu fördern, einerseits durch Forschung, mit besonderer Beachtung der Oberlausitz, andererseits durch Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse und Anschauungen.

Namen und Zweck.

§ 2.

Demgemäß unterhält und vermehrt sie ihre naturwissenschaftlichen Sammlungen und die Bibliothek, veranlaßt populär naturwissenschaftliche Vorträge und giebt periodisch naturwissenschaftliche Abhandlungen heraus.

Thätigkeit.

§ 3.

Die Gesellschaft besteht aus:

- 1) wirklichen Mitgliedern,
- 2) korrespondirenden Mitgliedern,
- 3) Ehrenmitgliedern.

Mitglieder.

§ 4.

Zur Aufnahme als wirkliches Mitglied der Gesellschaft ist ein schriftliches, beim Präsidio einzureichendes Gesuch erforderlich; die Wahl wirkliche Mitglieder, deren Aufnahme

*) Im Jahre 1811 entstand in Görlitz eine ornithologische Gesellschaft, welche im Jahre 1823 den Namen „naturforschende Gesellschaft“ annahm.

selbst erfolgt in der nächsten Hauptversammlung auf dem Wege der Ballotage durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 5.

deren Pflichten

Jedes wirkliche Mitglied ist verpflichtet:

- 1) bei seiner Aufnahme das im Archiv aufbewahrte Original der Gesellschaftsstatuten mit seiner Namensunterschrift zu versehen, oder wo dies nicht thunlich ist, ein gedrucktes von ihm unterschriebenes Exemplar der Statuten zu den Akten einzusenden,
- 2) ein Eintrittsgeld,
- 3) einen vierteljährigen Beitrag zur Gesellschaftskasse zu bezahlen.

Die Höhe des Eintrittsgeldes und des vierteljährigen Beitrages wird durch Beschluß der Generalversammlung festgestellt, zur Zeit beträgt das Eintrittsgeld 4 Thlr., der vierteljährige Beitrag 1 Thlr.

und Rechte.

Dagegen erhält jedes Mitglied außer Diplom, Statuten und Mitgliederverzeichnis den letzterschienenen Band der von der Gesellschaft herausgegebenen „Abhandlungen“, sowie alle während der Dauer seiner Mitgliedschaft erscheinenden Bände.

Erlaß der Beiträge.

Ein Erlaß der Beiträge kann ausnahmsweise durch den Ausschuß beschlossen werden; doch muß ein solcher Beschluß in geheimer Abstimmung $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für sich haben.

§ 6.

Correspondirende Mitglieder.

Die Aufnahme der correspondirenden Mitglieder erfolgt ganz wie die der wirklichen. Sie zahlen ein Eintrittsgeld von 4 Thlr., aber keine laufende Beiträge, dagegen erwartet die Gesellschaft von ihnen, daß sie sich an der Förderung der Gesellschaftszwecke durch Correspondenz beteiligen und die erscheinenden Abhandlungen zu dem für sie ermäßigten Preise kaufen.

Ausnahmsweise ernennt die Gesellschaft correspondirende Mitglieder ohne deren Antrag, die so Ernannten zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 7.

Ehrenmitglieder.

Die von der Generalversammlung durch Majorität erwählten Ehrenmitglieder haben alle Rechte der wirklichen Mitglieder, ohne zu Beiträgen verpflichtet zu sein.

§ 8.

Austritt.

Wer aus der Gesellschaft austreten will, hat dies, unter Zurückgabe des Diploms, schriftlich dem Präsidio anzuzeigen, ist jedoch verbunden, alle ihm gegen die Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen bis zum Schlusse des Vierteljahrs, in welchem die Abmeldung erfolgt, zu erfüllen.

Wiedereintritt.

Will ein solcher, freiwillig Ausgetretener wieder von Neuem Mitglied werden, so gelten dieselben Bestimmungen bei seiner Aufnahme wie bei jedem Andern, der früher nicht Mitglied war. Erfolgt der Austritt

wegen Wegzugs von Görlich, so hat der Wiedereintretende kein Eintrittsgeld zu bezahlen. In allen anderen Fällen ist der Ausschuß verpflichtet, darüber zu entscheiden, ob von Neuem ein Eintrittsgeld gezahlt werden muß.

§ 9.

Ausschließung kann die Gesellschaft gegen ein wirkliches Mitglied sofort beschließen, wenn dasselbe, trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung, zwei Jahre lang die Geldbeiträge nicht geleistet hat, oder überhaupt eine Schuld bei der Gesellschaft anwachsen ließ, welche die Summe der zweijährigen Beiträge erreicht. Auf die ihm gemachte Anzeige von seiner Ausschließung hat der betreffende dann sein Diplom und die Schuldsomme einzufenden, widrigenfalls auf dem Wege Rechtsens solches von ihm eingeholt wird. Ausschließung.

Aus andern Gründen kann Ausschließung nur dann stattfinden, wenn auf Antrag des Ausschusses in der Generalversammlung $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 10.

Die gewöhnlichen Zusammenkünfte der Gesellschaft finden nach einem, vom Ausschuß alljährlich aufzustellenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Plane regelmäßig statt. Zusammenkünfte.

Sollte außerdem eine Zusammenkunft der Gesellschaftsmitglieder wünschenswerth erscheinen, so hat der Präsident rechtzeitig dazu einzuladen.

§ 11.

Die Sectionen der Gesellschaft, welche in wissenschaftlicher Beziehung selbstständig, in administrativer dem Ganzen untergeordnet sind, halten und ordnen ihre Versammlungen nach eigenem Ermessen, und hat der von der Section alljährlich zu wählende Vorstand jede Zusammenkunft dem Präsidium vorher schriftlich mitzutheilen. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, an allen Sectionsversammlungen Theil zu nehmen. Sectionen.

§ 12.

Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte finden jährlich drei Hauptversammlungen der wirklichen und Ehren-Mitglieder statt, und zwar um Michaelis, um Neujahr und um Ostern. Die Einladung zu diesen Versammlungen erläßt der Präsident in den von der Hauptversammlung zu bestimmenden Lokalblättern unter Angabe der Tagesordnung. Hauptversammlungen.

In der Michaelis-Versammlung hat außerdem der Secretair der Gesellschaft einen Jahresbericht über das wissenschaftliche Leben und die materiellen Verhältnisse der Gesellschaft vorzutragen; ebenso haben

die andern Gesellschaftsbeamten und die Sectionsvorsteher über die ihnen anvertrauten Zweige des Gesellschaftslebens zu berichten.

Die in den Hauptversammlungen zu führenden Protokolle werden gedruckt und bilden einen Theil der Abhandlungen der Gesellschaft.

§ 13.

Präsidium.

Das Präsidium besteht aus:
dem 1. Präsidenten,
dem 2. Präsidenten und
dem Secretair.

Beamte.

Die übrigen Beamten sind:
1) der stellvertretende Secretair,
2) der Kassirer,
3) der Bibliothekar,
4) der Hausverwalter,
5) der Inspektor der Sammlungen.

Der erste Präsident und Secretair werden auf zwei Jahre gewählt, und zwar in der Weise, daß in dem einem Jahre der Präsident, im nächsten der Secretair gewählt wird. Die übrigen Beamten werden alle auf ein Jahr gewählt.

Auf Antrag des Ausschusses kann die General-Versammlung beschließen, Beamte auf längere Zeit anzustellen, und dieses Verhältniß contractlich regeln.*

§ 14.

Erster Präsident.

Der erste Präsident leitet die wissenschaftliche Thätigkeit der Gesellschaft, sorgt für Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Ausschusses, repräsentirt die Gesellschaft und beaufsichtigt das Archiv.

§ 15.

Zweiter Präsident.

Der zweite Präsident unterstützt den ersten Präsidenten in seiner Thätigkeit und vertritt ihn in Behinderungsfällen.

§ 16.

Secretair.

Der Secretair der Gesellschaft ist im Allgemeinen verbunden, das Haupt-Geschäfts-Journal zu führen, in den Versammlungen der Gesellschaft zu protokolliren und die ganze Correspondenz derselben zu expediren. Außerdem erstattet er den Jahresbericht und vertritt die Präsidenten, wenn beide behindert sind.

§ 17.

Stellvertreter
der Secretair.

Der Stellvertreter des Secretairs unterstützt den Secretair und vertritt ihn in Behinderungsfällen.

*) Anm. Dieser Zusatz ist in der Haupt-Versammlung vom 22. März 1872 beschlossen und vom Ober-Präsidium der Provinz am 12. Juni 1872 bestätigt worden.

§ 18.

Der Bibliothekar hat die Bibliothek der Gesellschaft zu verwalten und der Gesellschaft alljährlich darüber Bericht zu erstatten. Bibliothekar.

§ 19.

Der Kassirer verwahrt die Kasse und führt über Einnahme und Ausgabe Rechnung, hat auch die Beiträge der Mitglieder an die Gesellschaftskasse einzuziehen. Kassirer.

Jedesmal zur Michaelis-Hauptversammlung überreicht er den am Tage vorher gefertigten Kassenabschluß nebst den dazu gehörigen Belägen an den Präsidenten und trägt einen, das Wesentliche davon enthaltenden Auszug der Gesellschaft vor.

Die Jahresrechnung hat der Kassirer innerhalb 8 Wochen nach dem Kassenabschlusse dem Ausschusse zu legen, welcher die Revision derselben veranlaßt und sie der nächsten Hauptversammlung zur Decharge an den Kassirer übergiebt.

§ 20.

Der Inspektor der Sammlungen hat die verantwortliche Aufsicht über sämtliche Naturalien-Sammlungen der Gesellschaft. Inspector der Sammlungen.

Zu seiner Unterstützung ernennt der Ausschuß nöthigenfalls aus der Zahl der Gesellschaftsmitglieder einzelne Gehülfen.

§ 21.

Der Hausverwalter hat die Aufsicht über das Gesellschafts-Gebäude zu führen. Hausverwalter

§ 22.

Der Ausschuß besteht aus: Ausschuß.

- 1) dem Director,
- 2) 10 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

1. Er vertritt die Hauptversammlung in administrativer Hinsicht. Funktionen des Ausschusses.
2. Er stellt den jährlichen Etat kurz vor der Michaelis-Hauptversammlung zu deren Genehmigung auf.
3. Er setzt die drei Hauptversammlungen für jedes Jahr an.
4. Er bewilligt alle unvorhergesehenen Ausgaben.
5. Er bestimmt Zeit und Art der Gesellschaftsfeiern.
6. Er übt die Kontrolle über die Verwaltung aus.

Bei den von 1. bis 5. incl. aufgeführten Functionen wird der Ausschuß durch das Präsidium und die Beamten unterstützt, welche daher solchen (gemischten) Ausschußsitzungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen haben. Zu diesen gemischten Ausschußsitzungen ladet der Präsident der Gesellschaft ein und führt in denselben den Vorsitz; doch müssen mindestens 6 Ausschußmitglieder anwesend sein, um die Versammlung beschlußfähig zu machen. Gemischte Ausschußsitzungen.

Die sub 6. aufgeführte Function (Kontrolle der Verwaltung) übt der Ausschuß allein, ohne Präsidium und Beamte.

Engere Ausschüßsitzungen. Zu solchen engeren Ausschüßsitzungen ruft der Director des Ausschusses die Mitglieder desselben nach seinem Ermessen, so oft er es für nothwendig hält, zusammen.

Wenn in einer gemischten Ausschüßsitzung bei Geldbewilligungen die Majorität der anwesenden Ausschüßmitglieder den Wunsch ausdrückt, die Angelegenheit in einer engeren Ausschüßsitzung zu erledigen, so hat der Ausschüß-Director eine solche einzuberufen, in welcher dann endgültig über die Bewilligung entschieden wird.

Wenn nur Ausschüßmitglieder abstimmen, so giebt bei Stimmengleichheit der Ausschüß-Director den Ausschlag, in den gemischten Ausschüßsitzungen giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 23.

Ausschüß-Director. Der Ausschüß-Director wird alle 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Er beruft die reinen Ausschüßsitzungen und hat in denselben den Vorsitz.

Auch steht ihm das Recht zu, vom Präsidium alle Acten zur Einsicht einzufordern.

§ 24.

Art der Wahlen. Die Wahl des Präsidii, des Ausschüß-Directors und der Beamten geschieht in der Michaelis-Hauptversammlung durch schriftliche Abstimmung über jeden einzelnen. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Von den 10 Ausschüßmitgliedern scheiden in jedem Jahre die Hälfte aus, sind aber wieder wählbar, die 5 neuzuwählenden werden in einer schriftlichen Abstimmung durch relative Stimmenmehrheit gewählt, doch muß diese Stimmenmehrheit mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen betragen.

Jedes wirkliche Mitglied ist verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn dasselbe nicht bereits 3 oder mehr Jahre hintereinander ein Gesellschafts-Amt bekleidete.

Ehrenmitglieder sind zwar wählbar, aber nicht zur Annahme verpflichtet. In ganz besonderen Fällen kann die Hauptversammlung ein Mitglied von der Annahme eines Amtes entbinden.

§ 25.

Statuten-Veränderungen und Gesellschafts-Beschlüsse. Alle in das Vermögen und Eigenthum der Gesellschaft, oder in deren innere Organisation wesentlich eingreifende Veränderungen können nur durch allgemeinen Gesellschaftsbeschluß, bei dem die Stimmenmehrheit entscheidet, in's Werk gesetzt werden.

Die Einladung erfolgt durch die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Lokalblätter unter Angabe des Zweckes der Versammlung.

§ 26.

Die Gesellschaft bevollmächtigt hierdurch ein für allemal den jedesmaligen Präsidenten: ihre Rechte in vorkommenden Fällen vor Gericht wahrzunehmen; Verträge aller Art mit rechtsverbindlicher Kraft abzuschließen, wobei der Präsident die Gesellschaftsbeschlüsse zu beobachten hat und sich entgegengesetzten Falles der Gesellschaft gegenüber regreßpflichtig macht, ohne daß indessen dadurch dem anderen Contrahenten gegenüber eine Ungültigkeit des Vertrages entsteht; insbesondere auch Eintragungen im Hypothekenbuche nachzusehen, Lösungs-Einwilligungen zu erteilen und rechtsgültige Hypothekenquittung zu leisten, Prozesse, in denen die Gesellschaft als Klägerin oder Beklagte auftritt, für sie zu führen, in denselben Vergleiche abzuschließen, oder sie zur definitiven Entscheidung zu bringen, auch Executionen aller Art nachzusehen, ohne daß es hierzu für die speciellen Fälle einer besonderen Vollmacht Seitens der Gesellschaft bedarf.

Gerichtliche
Vollmächtigung
des
Präsidenten.

Der Präsident ist vorkommenden Falles berechtigt, einem gesetzlich befugten Rechts-Anwalt die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft zu übertragen und eine besondere Vollmacht auf diesen auszustellen.

Behufs der Legitimation des Präsidenten ist die statutenmäßig erfolgte jedesmalige Wahl desselben vom Ausschuß-Collegio der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, um geeigneten Falls von dieser Behörde ein Legitimations-Attest für den Präsidenten zu erlangen.

§ 27.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, welche dann von selbst eintritt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder bis auf 3 herabgesunken ist, fällt sämtliches Eigenthum der Gesellschaft an die Stadt Görlich, zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke.

Auflösung.

Urkundlich sind diese Statuten zum Beweise der Genehmigung von den in der heutigen Hauptversammlung gegenwärtigen Mitgliedern der Gesellschaft durch Unterschrift vollzogen worden.

Görlich, den 11. October 1862.

(Unterschriften.)

Vorstehende Statuten werden auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 18. Februar d. J., welche wörtlich wie folgt lautet:

Auf Ihren Bericht vom 14. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, über die Bestätigung der zurückfolgenden revidirten Statuten der naturforschenden Gesellschaft in Görlich ressortmäßige Entscheidung zu treffen.

Berlin, den 18. Februar 1863.

(geggez.) v. Mühlcr. Gr. Eulenburg. (gez.) Wilhelm.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und den Minister des Innern.

hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. März 1863.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühlcr.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

Bestätigung.

U. No. 4526. M. d. g. A. I. 2569. A. M. d. J.